

Förderungsprogramm E-Mobilität für Privatpersonen, Betriebe, Gebietskörperschaften und Vereine 2024

E-PKW, leichte E-Nutzfahrzeuge, E-Kleinbusse, E-Leichtfahrzeuge und E-Zweiräder

Leitfaden für den Fachhandel



Förderungspaket - E-PKW, leichte E-Nutzfahrzeuge, E-Leichtfahrzeuge und E-Zweiräder für Privatpersonen, Betriebe, Gebietskörperschaften und Vereine

Leitfaden für den Fachhandel

Der vorliegende Leitfaden enthält die wesentlichen Fakten rund um die „E-Mobilitätsinitiative“. Er soll Ihnen helfen, antragstellende Personen bei der erfolgreichen Inanspruchnahme des Förderungsangebotes zu beraten und bestmöglich zu unterstützen.

Bitte beachten Sie, dass die Informationen in diesem Dokument ausschließlich der unverbindlichen Information zur besseren Servicierung der antragstellenden Personen beim Ankauf und der Förderung von elektrisch angetriebenen Fahrzeugen dienen und keinerlei rechtsverbindlichen Charakter haben. Für die Abwicklung der Förderung gelten ausschließlich die Bestimmungen der gültigen Rechtsgrundlagen (klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie) und die diesbezüglichen, unter www.umweltfoerderung.at veröffentlichten Informationsblätter bzw. Förderungsleitfäden.

Ausdrücklich hingewiesen wird auf die Tatsache, dass auf Förderungen grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht und dass die Gewährung einer Förderung von der Höhe des Förderungsbudgets sowie von der Einhaltung der Förderungskriterien abhängig ist. Das BMK, der Klima- und Energiefonds sowie die Abwicklungsstelle übernehmen daher keinerlei Haftung für falsche oder unterlassene Auskünfte einzelner Händler:innen gegenüber antragstellenden Personen oder für die aus der Nichtgewährung einer Förderung resultierenden Schäden.

Inhalt

1	„E-Mobilitätsoffensive“	4
2	Förderungsverfahren, Registrierung und Antragstellung	5
2.1	Welche Zeitpunkte sind für Sie und antragstellende Personen relevant?	5
2.2	Wie erfolgt die Einreichung des Förderungsantrages bei der KPC?	6
2.3	Was passiert nach der Antragstellung?	8
3	Förderungsbestimmungen	8
3.1	Welche Fahrzeuge werden im Rahmen des Förderungspakets unterstützt?	8
3.2	Wie hoch ist die Förderung für antragstellende Privatpersonen	9
3.3	Berechnungsbeispiel: Autokauf für Privatpersonen	10
3.4	Wie hoch ist die Förderung für Betriebe, Gebietskörperschaften, oder Vereine	10
3.5	Berechnungsbeispiel: Autokauf für gewerbliche Antragsteller:innen	10
3.6	Welche Fristen sind für die antragstellende Person zu beachten?	11
4	Häufig gestellte Fragen	11
4.1	Wann erhält man eine Bundesförderung?	11
4.2	Welche Verpflichtungen gehen antragstellende Personen durch die Inanspruchnahme der Bundesförderung ein?	11
4.3	Wie werden private und gewerbliche Fahrzeugkäufer:innen unterschieden?	11
4.4	Sind Gebrauchtfahrzeuge förderungsfähig?	11
4.5	Was ist bei Fahrzeugleasing zu beachten?	12
4.6	Was bedeutet 100 % Strom aus erneuerbaren Energieträgern?	12
4.7	Kann die Förderung mit allfälligen Förderungen der Länder oder Gemeinden kombiniert werden?	12
4.8	Gibt es Förderungsangebote für Elektromobilität außerhalb der in diesem Leitfaden genannten Fahrzeuggruppen?	13

1 „E-Mobilitätsoffensive“

Im Rahmen der gemeinsamen Förderungsaktionen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) und des Fahrzeughandels wird im Jahr 2024 die Anschaffung von E-PKW, leichten E-Nutzfahrzeugen, E-Leichtfahrzeugen und E-Zweirädern für den privaten und gewerblichen Einsatz unterstützt.

Die Unterstützung setzt sich zusammen aus einem

- „E-Mobilitätsbonusanteil“ des Fahrzeughandels beim Ankauf des Fahrzeugs, welcher unabhängig von etwaigen zusätzlichen Nachlässen vom Fahrzeugimport gewährt wird, und
- „E-Mobilitätsbonusanteil“ (E-Mobilitätsförderung) des Bundes aus Mitteln des BMK

Die Förderungsaktionen werden von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) im Rahmen der Förderungsinstrumente Klima- und Energiefonds und klimaaktiv mobil abgewickelt.

Voraussetzung für die Gewährung der E-Mobilitätsförderung des Bundes ist der Abzug des E-Mobilitätsbonusanteils des Fahrzeughandels **vom Nettokaufpreis** auf der Fahrzeugrechnung.

Die Rechnung muss daher folgende zwei Merkmale aufweisen:

- Der E-Mobilitätsbonusanteil des Fahrzeughandels/des Sportfachhandels (zur Bonushöhe siehe Tabelle auf der nächsten Seite) muss auf der Fahrzeugrechnung ergänzend zu den sonstigen in der Praxis gewährten Rabatten als Betrag gesondert ausgewiesen werden.
- Folgender Informationstext muss separat auf der Rechnung ausgewiesen sein:

*„Die E-Mobilitätsoffensive ist ein wichtiger Beitrag der österreichischen Bundesregierung für klimafreundliche Mobilität in Österreich. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) gewährt gemeinsam mit den Automobilimporteuren und Zweiradimporteuren einen E-Mobilitätsbonus für E-Pkw, E-Nutzfahrzeuge und E-Zweiräder.
Der E-Mobilitätsbonusanteil der Automobilimporteure und Zweiradimporteure wird unabhängig von etwaigen zusätzlichen Nachlässen von Importeuren bzw. Handel für den Ankauf von E-Pkw, E-Nutzfahrzeugen und E-Zweirädern bewilligt und ist auf dieser Rechnung extra ausgewiesen.
Der E-Mobilitätsbonusanteil des BMK für den Ankauf von E-Pkw, E-Nutzfahrzeugen und E-Zweirädern kann – sofern alle Voraussetzungen im Sinne der Förderaktion erfüllt sind – nach zuerst erfolgter Registrierung und anschließender Fördereinreichung bei der Abwicklungsstelle KPC (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) unter www.umweltfoerderung.at zur Auszahlung gelangen.
Der zum Betrieb erforderliche Strom bzw. Wasserstoff muss nachweislich mit erneuerbaren Energieträgern produziert werden. Die Förderaktionen der E-Mobilitätsoffensive des BMK erfolgen im Rahmen des Klima- und Energiefonds und des klimaaktiv mobil Programms.“*

Nur wenn der E-Mobilitätsbonus als eigenständige Rechnungsposition auf der Rechnung ausgewiesen wird und in voller Höhe zum Abzug gelangt und der obenstehendem Informationstext auf der Rechnung angeführt ist, kann auch der vereinbarte Bundesanteil zur Auszahlung gelangen. Rechnungen, die diese Voraussetzung bei der Erstvorlage nicht erfüllen, können nicht gefördert werden.

Für 2024 sind folgende E-Mobilitätsbonusanteile und Förderungshöhen relevant:

Fahrzeug vollelektrisch	Betriebe/Private	Fahrzeugklasse	E-Mobilitätsbonusanteil *	Bundesförderung
PKW	Private	M1, N1	2.000	3.000
Leichtfahrzeug	Betriebe, Private	L2e, L4e, L5e, L6e	--	1.300
Motorrad	Betriebe, Private	L3e > 11 kW	500	1.800
Motorrad	Betriebe, Private	L3e ≤ 11 kW	500	1.200
Moped	Betriebe, Private	L1e	350	600
PKW nur für soziale Einrichtungen, Fahrschulen und E-Carsharing sowie E-Taxis	Betriebe	M1, N1 ≤ 2 t hzg	1.000	1.000
E-Nutzfahrzeug	Betriebe	N1 > 2 ≤ 2,5 t hzg	2.000	4.000
		N1 > 2,5 ≤ 3,5 t hzg	2.000	8.000
E-Kleinbus 7+1	Betriebe	M1 > 2 ≤ 2,5 t hzg	2.000	4.000
		M1 > 2,5 ≤ 3,5 t hzg	2.000	8.000
E-Kleinbus	Betriebe	M2	2.000	18.000

* Vom Nettokaufpreis auf der Rechnung abzuziehen

2 Förderungsverfahren, Registrierung und Antragstellung

2.1 Welche Zeitpunkte sind für Sie und antragstellende Personen relevant?

Einreichstart für alle Förderungsaktionen im Bereich E-Mobilität (Privatpersonen und Betriebe): 21.02.2024

Ab diesem Zeitpunkt ist die Online-Registrierung sowie die formelle Einreichung von Förderungsanträgen über die Homepage der KPC (www.umweltfoerderung.at) möglich.

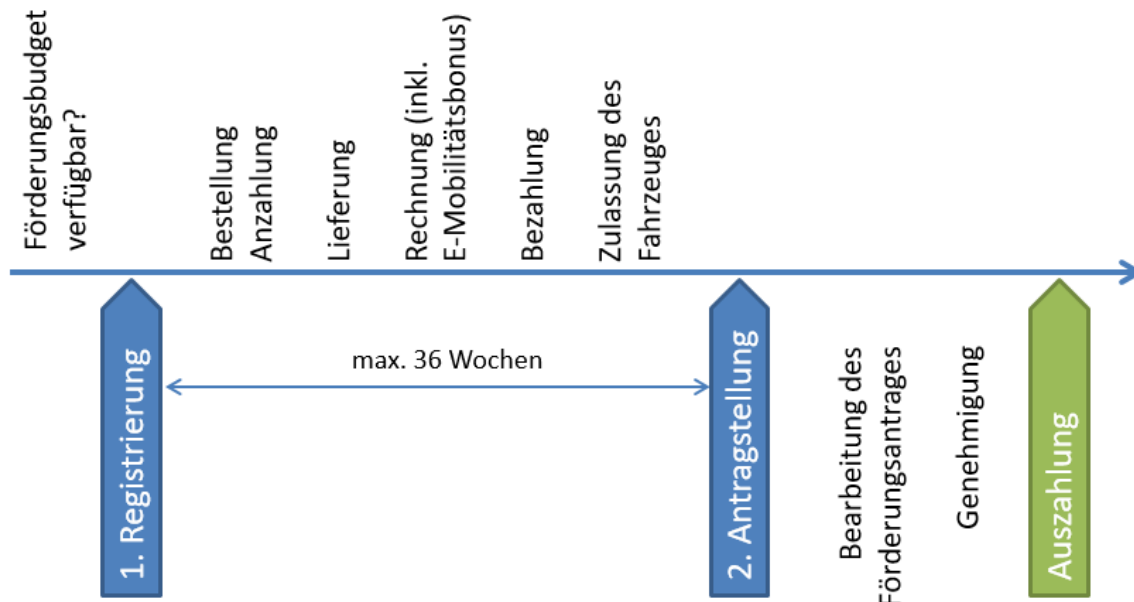
Ende der Förderungsaktion

Die Förderungsaktionen laufen solange Förderungsmittel verfügbar sind und enden spätestens am 31.03.2025.

Die aktuell verfügbaren Förderungsbudgets können unter **derzeit freies Förderbudget** abgerufen werden.

2.2 Wie erfolgt die Einreichung des Förderungsantrages bei der KPC?

Die Einreichung des Förderungsantrages erfolgt ausschließlich online in einem 2-stufigen Verfahren:



Schritt 1 – Registrierung des Förderungsantrages und Reservierung der Förderungsmittel durch antragstellende Person.

Folgende Daten werden für die Registrierung benötigt:

- Angaben zur antragstellenden Person: Name, Geburtsdatum (nur bei Privatpersonen), Rechtsform und Firmenname (nur bei gewerblichen Antragsteller:innen), sowie Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Projektdaten: Art des Elektro-Fahrzeuges/Ladeinfrastruktur (nur bei Privatpersonen), Antriebsart, Anzahl der Fahrzeuge (nur bei gewerblichen Antragsteller:innen), falls noch nicht geliefert: voraussichtliches Lieferdatum des Elektro-Fahrzeugs/der Ladeinfrastruktur, andernfalls Rechnungsdatum

Die antragstellende Person erhält nach Abschluss der Registrierung ein Bestätigungs-E-Mail inkl. Registrierungsnummer und einen persönlichen Link zur Online-Plattform für die formelle Antragstellung (Schritt 2). Innerhalb von 36 Wochen ab Registrierung muss die Lieferung, Bezahlung und Zulassung des Fahrzeuges/die Lieferung (und bei Wallboxen die Montage) der Ladeinfrastruktur sowie die Antragstellung über die Online-Plattform erfolgen.

Die Registrierung sollte daher erst dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Anmeldung des Elektro-Fahrzeuges/Lieferung (und Montage) der Ladeinfrastruktur innerhalb der 36-wöchigen Frist möglich ist und alle für die Antragstellung notwendigen Unterlagen innerhalb dieser

Frist vorliegen. Die Förderungsmittel sind durch die Registrierung für die antragstellende Person reserviert. Die Registrierung stellt noch keinen rechtsverbindlichen Antrag auf Förderung dar.

Registrierungen sind ab dem 21.02.2024 auf der Homepage der KPC unter www.umweltfoerderung.at möglich.

Schritt 2 – Antragstellung nach Kauf, Bezahlung und Zulassung des Fahrzeuges durch die antragstellende Person bzw. nach Lieferung (Montage) der Ladeinfrastruktur.

Die Antragstellung für die Förderung kann erst nach der Online-Registrierung (Schritt 1) erfolgen. Das Fahrzeug muss zu diesem Zeitpunkt übernommen, bezahlt und zugelassen sein, die Ladeinfrastruktur geliefert und montiert (bei Ladekabeln entfällt die Montage). Sollte die Antragstellung nicht innerhalb der 36 Wochen erfolgen, verfällt die Registrierung. **Die Rechnung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 9 Monate sein.**

Folgende Daten werden für die Antragstellung benötigt:

- Bankverbindung
- Firmenbuchnummer, Branche, Betriebsgröße und die Angaben zu bisherigen De-minimis-Förderungen (jeweils nur bei gewerblichen Antragsteller:innen)
- Anschrift laut Zulassung
- Projektdaten je nach Fahrzeug/Ladeinfrastruktur: Hersteller, Modell, Art des Elektrofahrzeuges, Antriebsart, Anzahl der Fahrzeuge, Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN), Zulassungsdatum, Datum der Erstzulassung, Fahrzeugklasse, Kosten des Fahrzeuges/der Ladeinfrastruktur, technische Details zu den Ladepunkten bei Ladeinfrastruktur

Darüber hinaus werden folgende Dokumente in elektronischer Form (eingescannt) benötigt:

- Rechnung des/der Fahrzeuge (auch wenn das Fahrzeug geleast wird) bzw. der Ladeinfrastruktur
- ggf. Leasingvertrag
Hinweis: Das Rechnungsdatum bzw. das Datum der Rechnung über die Leasingentgeltvorauszahlung für das Fahrzeug darf nicht mehr als neun Monate zurückliegen (bei Leasinggeschäften bitte Abschnitt 4.5 beachten).
- Bei betrieblichen E-PKW: Nachweis der Branche (soziale Einrichtungen, Fahrschulen und E-Carsharing sowie E-Taxis)
- Abrechnungsformular mit Unterschrift der antragstellenden Person
- ggf. Zulassungsbescheinigung (gelber Zulassungsschein)
- Nachweis über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern
- Meldezettel (bei antragstellender Person mit Hauptwohnsitz außerhalb Österreichs: Reisepass) bei Fahrzeugen ohne Straßenzulassung
- Bei Ladeinfrastruktur: das vom ausführenden Elektriker bestätigte Abnahmeprotokoll

Bei Ladeinfrastruktur von antragstellenden Privatpersonen:

- bei Anschaffung eines kommunikationsfähigen intelligenten Ladekabels (OCCP oder Modbus):** Rechnung über das intelligente Ladekabel inkl. genauer Produktbezeichnung, adressiert an die antragsstellende Person
- bei Installation einer kommunikationsfähigen Wallbox (OCCP oder Modbus) in einem Ein- oder Zweifamilienhaus:** Rechnung über die Wallbox und Bestätigung des ausführenden Elektroinstallateurs über die erfolgte Installation, adressiert an die antragstellende Person
- bei Installation einer kommunikationsfähigen Wallbox (OCCP oder Modbus) in einem Mehrparteienhaus als Einzelanlage:** Rechnung über die Wallbox und Bestätigung des ausführenden Elektroinstallateurs über die erfolgte Installation, adressiert an die antragstellende Person sowie Nachweis, dass es sich um ein Mehrparteienhaus handelt (z.B. Grundbuchsauszug)
- bei Installation einer kommunikationsfähigen Ladestation (OCCP oder Modbus) in einem Mehrparteienhaus als Gemeinschaftsanlage:** zusätzlich zu Rechnung und Nachweis, dass es sich um ein Mehrparteienhaus handelt, eine Bestätigung des ausführenden Elektroinstallateurs über die erfolgte Installation einer erweiterbaren Gemeinschaftsanlage.

2.3 Was passiert nach der Antragstellung?

Die antragstellende Person erhält nach erfolgreichem Abschluss der Antragstellung ein automatisches Mail zur Bestätigung des Antragseingangs. Die Unterlagen zum Förderungsantrag werden von der KPC geprüft und den Gremien des Klima- und Energiefonds zur Beratung und Genehmigung vorgelegt.

Die Auszahlung der E-Mobilitätsförderung des Bundes erfolgt auf das bei der Antragstellung angegebene Konto.

3 Förderungsbestimmungen

3.1 Welche Fahrzeuge werden im Rahmen des Förderungspakets unterstützt?

Gefördert wird die Anschaffung von Elektro-Fahrzeugen gemäß Tabelle im Abschnitt 1.

Für Anträge von **Privatpersonen** gilt darüber hinaus: sollte sich die antragstellende Person zu Hause zum Aufladen des Fahrzeuges eine kommunikationsfähige Wallbox (OCCP oder Modbus) installieren oder ein kommunikationsfähiges intelligentes Ladekabel (OCCP oder Modbus) ankaufen, um das Fahrzeug an einer bereits vorhandenen Starkstromsteckdose zu laden, erhält die Person dafür einen zusätzlichen Bonus in Höhe von 600 Euro. Bei Installation einer kommunikationsfähigen Wallbox (OCCP oder Modbus) in einem Mehrparteienhaus als Einzelanlage erhält die antragstellende Person dafür einen zusätzlichen Bonus in Höhe von 900 Euro, handelt es sich um eine OCCP/Modbus-fähige Ladestation im Mehrparteienhaus als Gemeinschaftsanlage, kann eine Förderung von 1.800 Euro zuerkannt werden. Diese Förderungen für **Ladeinfrastruktur** können von Privatpersonen gemeinsam mit der Fahrzeugförderung oder auch separat beantragt werden.

Betriebe, Gebietskörperschaften oder Vereine beantragen **Ladeinfrastruktur** grundsätzlich separat. Alle Informationen zu den technischen Spezifikationen und Förderungspauschalen finden Sie ab 21.02.2024 unter www.umweltfoerderung.at.

Förderfähig sind Fahrzeugmodelle, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Gefördert wird die Anschaffung von E-Fahrzeugen gemäß Tabelle im Abschnitt 1. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**
- der Brutto-Listenpreis (Basismodell ohne Sonderausstattung) von E-PKW darf 60.000 Euro nicht überschreiten

Auf der Homepage der KPC unter www.umweltfoerderung.at ist eine Fahrzeugliste verfügbar. Anhand dieser Liste erkennen Sie, welche Fahrzeuge den Kriterien der Förderungsaktion entsprechen und damit für eine Förderung in Frage kommen. Die Liste wird seitens der Fahrzeugwirtschaft laufend aktualisiert. Wir empfehlen, die Liste nicht auszudrucken, sondern im Bedarfsfall immer aktuell online abzurufen.

Wichtig zu beachten:

- Das Fahrzeug muss von der antragstellenden Person mit 100 % Strom aus erneuerbaren Energieträgern (z.B. Ökostrom) betrieben werden. Der Nachweis über den Einsatz von Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern muss bei der Einreichung des Förderungsantrages bei der KPC vorhanden sein (siehe Abschnitt 4.6).
- Antragstellende Privatpersonen können pro Förderungsantrag bei der KPC maximal ein Fahrzeug/eine Ladeinfrastruktur einreichen. Es können allerdings mehrere Förderungsanträge pro Person gestellt werden.
- Gewerblich tätige Fahrzeugkäufer:innen können pro Förderungsantrag bei der KPC maximal zehn Fahrzeuge einreichen. Es können mehrere Förderungsanträge pro Unternehmen bzw. Gebietskörperschaft gestellt werden.

3.2 Wie hoch ist die Förderung für antragstellende Privatpersonen

Beachten Sie hierzu bitte die Tabelle in Abschnitt 1. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

3.3 Berechnungsbeispiel: Autokauf für Privatpersonen

Die Förderung für antragstellende Privatpersonen setzt sich aus dem E-Mobilitätsbonusanteil des Fahrzeughandels und dem E-Mobilitätsbonusanteil des Bundes zusammen. Der Kostenvorteil für die antragstellende Person beträgt in Summe bis zu 5.400 Euro. Bitte beachten Sie, dass der E-Mobilitätsbonusanteil des Fahrzeughandels auf den Netto-Fahrzeugpreis wirken muss.

Berechnungsbeispiel für einen PKW mit reinem Elektroantrieb	Betrag in Euro
Fahrzeugpreis brutto	36.900
Fahrzeugpreis netto	30.750
E-Mobilitätsbonusanteil des Fahrzeughandels	-2.000
Summe netto	28.750
Nova	-
Ust.	5.750
Summe brutto	34.500
E-Mobilitätsbonusanteil des Bundes	-3.000
Endpreis für antragstellende Personen brutto	31.500
Kostenvorteil in Summe	5.400

3.4 Wie hoch ist die Förderung für Betriebe, Gebietskörperschaften, oder Vereine

Beachten Sie hierzu bitte die Tabelle in Abschnitt 1. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

3.5 Berechnungsbeispiel: Autokauf für gewerbliche Antragsteller:innen

Die Förderung für gewerbliche Autokäufer:innen setzt sich aus dem E-Mobilitätsbonusanteil des Fahrzeughandels und dem E-Mobilitätsbonusanteil des Bundes zusammen.

Berechnungsbeispiel für einen PKW mit reinem Elektroantrieb	Betrag in Euro
Fahrzeugpreis netto	30.750
E-Mobilitätsbonusanteil des Fahrzeughandels	-1.000
Summe netto	29.750
E-Mobilitätsbonusanteil des Bundes	-1.000
Endpreis für antragstellende Person netto	28.750
E-Mobilitätsbonus in Summe	2.000

3.6 Welche Fristen sind für die antragstellende Person zu beachten?

- Das Rechnungsdatum darf bei Antragstellung (Schritt 2 in 2.2) nicht mehr als 9 Monate zurückliegen **UND**
- Zwischen Registrierung und Antragstellung dürfen maximal 36 Wochen liegen.
- Bei Vorführfahrzeugen: Der Zeitraum zwischen Erstzulassung des Fahrzeuges und **aktueller Zulassung** darf nicht mehr als 15 Monate betragen.

4 Häufig gestellte Fragen

4.1 Wann erhält man eine Bundesförderung?

Bei vollständiger und korrekter Antragstellung und Einhaltung aller Förderungskriterien erhält die antragstellende Person nach Prüfung der Unterlagen durch die KPC und Genehmigung durch die Gremien des Klima- und Energiefonds die Förderungsmittel auf das bei der Antragstellung angegebene Konto überwiesen.

4.2 Welche Verpflichtungen gehen antragstellende Personen durch die Inanspruchnahme der Bundesförderung ein?

Die antragstellende Person geht unter anderem folgende Verpflichtungen mit Zustandekommen des Förderungsvertrages ein:

- Die antragstellende Person verpflichtet sich, das Fahrzeug/die Ladeinfrastruktur zumindest vier Jahre in Betrieb zu halten. Jede Änderung innerhalb dieser 4 Jahre ist der Förderungsabwicklungsstelle KPC schriftlich (per Mail) unter Angabe der Förderungsantragsnummer mitzuteilen.
- Die antragstellende Person verpflichtet sich auf Dauer, das Fahrzeug mit 100 % Strom aus erneuerbaren Energieträgern zu betreiben.

4.3 Wie werden private und gewerbliche Fahrzeugkäufer:innen unterschieden?

Die antragstellende Person ist die Person, auf die die Rechnung bzw. der Leasingvertrag lautet.

Eine Doppelförderung, d.h. eine Registrierung oder Antragstellung zur Förderung sowohl als privates, als auch als gewerbliches Fahrzeug ist untersagt.

4.4 Sind Gebrauchtfahrzeuge förderungsfähig?

Nein - Gebrauchtfahrzeuge werden nicht gefördert.

Hinweis: Vorführfahrzeuge, die vor Verkauf an die antragstellende Person ausschließlich auf das Autohaus zugelassen waren und keine Förderung im Rahmen der E-Mobilitätsoffensive des Bundes erhalten haben, sind förderungsfähig. Der Zeitraum zwischen Erstzulassung **und aktuellem Zulassungsdatum** darf dabei nicht mehr als 15 Monate betragen.

4.5 Was ist bei Fahrzeugleasing zu beachten?

Die Förderung von geleasten Fahrzeugen ist zulässig.

In diesen Fällen ist für eine Förderungsgenehmigung die Leistung einer Depotzahlung bzw. Anzahlung mindestens in der Höhe der vorgesehenen Bundesförderung NETTO erforderlich.

Aus dem Leasingvertrag selbst oder der Ankaufsrechnung hat die Gewährung des E-Mobilitätsbonusanteils durch den Fahrzeughandel hervorzugehen, zudem muss der Informationstext gemäß Abschnitt 1 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** enthalten sein. Sowohl Leasingvertrag als auch Rechnung müssen bei der Einreichung beigelegt werden.

4.6 Was bedeutet 100 % Strom aus erneuerbaren Energieträgern?

Für jenen Standort, an dem das Fahrzeug hauptsächlich geladen wird, ist der Nachweis über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern zu erbringen. Bei Ladeinfrastruktur muss der Stromnachweis zwingend für jenen Standort erbracht werden, an dem die Ladeinfrastruktur betrieben wird.

- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage oder Ökostrombescheid) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf des Elektrofahrzeuges abgedeckt werden können.
- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft, kann der Nachweis erbracht werden durch:
 - Übermittlung des durch das Energieversorgungsunternehmen bestätigten Formulars „Bestätigung Strombezug“ ODER
 - Stromliefervertrag mit einem jener Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten Stromkennzeichnungsbericht der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden.
 - Vertrag über eine Ladeberechtigung, sofern Ladungen hauptsächlich an öffentlich zugänglichen Ladestellen, die aus 100 % erneuerbaren Energieträgern versorgen, erfolgen.

Zusatzfrage: Wie groß muss eine Photovoltaik-Anlage sein, damit der Jahresbedarf eines E-PKW abgedeckt werden kann?

Bei normaler Fahrweise liegt der durchschnittliche Verbrauch bei etwa 15-20 kWh/100 km. Bei einer jährlichen Fahrleistung von 10.000 km benötigt man somit 1.500 bis 2.000 kWh für das Laden des E-PKW. Dies kann im Normalfall mit einer 2 kWp-Anlage abgedeckt werden.

4.7 Kann die Förderung mit allfälligen Förderungen der Länder oder Gemeinden kombiniert werden?

Die E-Mobilitätsförderung des Bundes ist grundsätzlich mit weiteren Förderungen von Ländern oder Gemeinden kombinierbar, sofern die maximalen Höchstgrenzen gemäß der Förderungsrichtlinien nicht überschritten werden.

Bitte beachten Sie die einschlägigen Förderungsbestimmungen der Bundesländer und Gemeinden und einen allenfalls dort vorgesehenen Ausschluss für weitere in Anspruch genommene Förderungen. Bitte klären Sie alle weiteren Details mit den zuständigen Förderungsstellen der Bundesländer und Gemeinden.

4.8 Gibt es Förderungsangebote für Elektromobilität außerhalb der in diesem Leitfaden genannten Fahrzeuggruppen?

Im Rahmen der „E-Mobilitätsoffensive“ werden seitens des Bundes zahlreiche weitere Förderungen für Elektromobilität angeboten. Beispielsweise werden E-Sonderfahrzeuge sowie die Errichtung von Ladeinfrastruktur mit Investitionszuschüssen unterstützt. Nicht alle Aktionen richten sich an Betriebe und Privatpersonen. Bitte beachten Sie die Informationsmaterialien auf der Homepage der KPC.

Die Förderungsangebote werden von der KPC betreut. Informationen und Details zum kompletten Förderungsangebot sind unter www.umweltfoerderung.at zu finden.

Kontakt

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

E-Mail: e-mobilitaet@kommunalkredit.at | umwelt@kommunalkredit.at
www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at